



ASTTI

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associazione svizzera da translaziun, da terminologia e d'interpretaziun

Statuten des ASTTI

vom 4. Juli 2020 (Stand: 24.04.2023)

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Titel I. Allgemeines

Art. 1 Definition

Der Schweizerische Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen (ASTTI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbands ist die Adresse des Sekretariats.

Art. 3 Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Ziel

Der Verband verfolgt die Ziele,

- a. die Interessen der Mitglieder zu vertreten,
- b. sich für den Berufsstand in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen und Terminologie einzusetzen und ihn zu fördern,
- c. zur Fortentwicklung der Kompetenzen im Berufsstand und zur Qualität der Sprachdienstleistungen beizutragen,
- d. die zwischenmenschliche Vernetzung zu fördern und
- e. die Beziehungen zu Institutionen zu pflegen.

Titel II. Organisation

Art. 5 Organisation

Der Verband besteht aus den Mitgliedern und den Organen.

Kapitel 1 Mitglieder

Art. 6 Mitgliederkategorien

¹ Der Verband kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Vollmitglieder
- b. assoziierte Mitglieder
- c. Mitglieder im Ruhestand
- d. Ehrenmitglieder
- e. Fördermitglieder

² **Vollmitglieder** sind natürliche Personen, die in den Bereichen Übersetzung, Terminologie oder Dolmetschen tätig sind und vom ASTTI zertifiziert (selbstständig Erwerbende) bzw. anerkannt (Angestellte) sind.

³ **Assoziierte Mitglieder** sind natürliche Personen, die in den Bereichen Übersetzen, Terminologie oder Dolmetschen eine Ausbildung absolvieren oder eine Berufstätigkeit ausüben und eine Zertifizierung bzw. Anerkennung durch den ASTTI anstreben. Die assoziierte Mitgliedschaft ist zeitlich beschränkt.

⁴ **Mitglieder im Ruhestand** sind bisherige Vollmitglieder, die ihre Tätigkeit nicht mehr im beruflichen Rahmen ausüben.

⁵ **Ehrenmitglieder** sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben.

⁶ **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des ASTTI ideell und materiell unterstützen.

Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt:

- a. für Vollmitglieder mit der Aufnahme durch den Vorstand aufgrund eines Zertifizierungs- oder Anerkennungsverfahrens;
- b. für assoziierte Mitglieder mit der Aufnahme durch den Vorstand auf der Grundlage einer Bewerbung;
- c. für Mitglieder im Ruhestand mit der diesbezüglichen Meldung an das Sekretariat am Ende ihrer Berufstätigkeit;
- d. für Ehrenmitglieder mit der Ernennung durch die Generalversammlung;
- e. für Fördermitglieder auf Entscheid des Vorstands.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres;
- b. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- c. durch Streichung auf Ende des Kalenderjahres, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht beglichen wurde;
- d. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands gemäss Reglement.

² Die Generalversammlung regelt die weiteren Fragen zur Mitgliedschaft in einem Reglement.

Art. 9 Regionalgruppen

¹ Der Vorstand kann Regionalgruppen bilden.

² Regionalgruppen fördern den Austausch zwischen Übersetzerinnen, Terminologinnen und Dolmetscherinnen auf lokaler Ebene. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Kapitel 2 Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
- d. das Sekretariat
- e. die Revisionsstelle

Abschnitt 1 Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen.

² Nur die Vollmitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die vorher Vollmitglieder waren, sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einberufung des Vorstands statt.

² Die provisorische Traktandenliste samt Anhängen wird den Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage (Versanddatum) vor der Generalversammlung zugestellt. Werden Einzelanträge fristgerecht eingereicht, verschickt der Vorstand eine entsprechend abgeänderte Traktandenliste spätestens 12 Tage (Versanddatum) vor der Generalversammlung.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach freiem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 14 Befugnisse

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Annahme und Änderung der Statuten,
- b. den Erlass eines Berufs- und Ehrenkodexes für Übersetzerinnen, Terminologinnen und Dolmetscherinnen,
- c. den Erlass der Geschäftsordnung der Generalversammlung,
- d. den Erlass des Mitgliedschaftsreglements,
- e. den Erlass des Entschädigungsreglements,
- f. die Wahl der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- g. die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung,
- h. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- i. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- j. die Genehmigung des Budgets,
- k. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- l. die Wahl der Revisionsstelle,
- m. die Beschlussfassung über Einzelanträge, die spätestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung an das Sekretariat gelangt sind,
- n. Rekurse gegen Vorstandsentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o. die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- p. die Auflösung und die Fusion des Verbands gemäss Art. 33 der Statuten.

Art. 15 Vorsitz und Beschlussfassung

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin, eine Co-Präsidentin oder die Vizepräsidentin des Vorstands.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Die Stimmabgabe mittels Vollmacht wird in einem Reglement festgelegt.

Abschnitt 2 Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Verbandsorgan.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 18 Vorsitz

¹ Der Vorstand wird von einer Präsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen geführt. Die Co-Präsidentinnen haben dieselben Befugnisse wie eine einzelne Präsidentin.

² Die Präsidentin kann oder die Co-Präsidentinnen können diese Aufgabe delegieren. Die Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 19 Wahlen

¹ Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt; sie dürfen für höchstens drei aufeinanderfolgende Wahlperioden im Amt bleiben.

² Nach einer Pause von drei Jahren können sich die Vorstandsmitglieder wieder zur Wahl stellen.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst; er legt die Modalitäten in einem Reglement fest.

Art. 20 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, oder aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

² Sie kann diese Aufgabe delegieren. Die Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Definition der strategischen Verbandsausrichtung,
- b. den Erlass der Reglemente, die für das Funktionieren des Verbands erforderlich sind und nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen,
- c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente des Verbands durch die Mitglieder,
- d. die Führung der Verbandsgeschäfte,
- e. die Vertretung des Verbands gegen aussen,
- f. die Bildung der Kommissionen,
- g. den Vorschlag der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung,
- h. die Organisation und Einberufung der Generalversammlung,
- i. den Jahresbericht zuhanden der Mitglieder,
- j. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder,
- k. die Ernennung des Sekretariats und die Aufsicht über dieses,
- l. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- m. alle Aufgaben, die gemäss Statuten oder zwingendem Recht nicht anderen Organen zukommen.

Art. 22 Delegation

Der Vorstand ist befugt, gewisse Aufgaben aufgrund eines Pflichtenhefts zu delegieren.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigung; er regelt die Modalitäten in einem Reglement.

Art. 24 Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die gefassten Entscheide nach aussen in kollegialer Weise.

² Der Vorstand kann weitere Personen nach freiem Ermessen zu den Sitzungen einladen.

³ Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Das Sekretariat bewahrt die Protokolle auf.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringlichen Angelegenheiten oder wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann die Präsidentin, eine Co-Präsidentin oder die Vizepräsidentin einen Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg (etwa per E-Mail) durchführen lassen. Zirkularbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Entscheide werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

⁵ Weitere Modalitäten zu den Sitzungen und der Beschlussfassung regelt der Vorstand in einem Reglement.

Abschnitt 3 Kommissionen

Art. 26 Konstituierung und Aufgaben

¹ Der Vorstand bildet temporäre oder ständige Kommissionen.

² Ihre Aufgaben werden in Reglementen oder Pflichtenheften festgehalten.

Abschnitt 4 Revisionsstelle

Art. 27 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung des Verbands. Ihr Mandat ist erneuerbar.

² Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Abschnitt 5 Sekretariat

Art. 28 Sekretariat

Der Verband überträgt die Administration einem Sekretariat, das vom Vorstand ernannt wird.

Abschnitt 6 Funktionsweise und Entschädigung

Art. 29 Funktionsweise

Der Vorstand regelt die Modalitäten für das Funktionieren der Verbandsorgane in Reglementen.

Art. 30 Entschädigung

¹ Die Präsidentin, die Co-Präsidentinnen, die Vorstandsmitglieder, die Kommissionsmitglieder und andere Mitglieder, die im Auftrag des Verbands handeln, können entschädigt werden.

² Die diesbezüglichen Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Titel III. Haftung

Art. 31 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen.

² Der Verband lehnt jegliche Haftung für das Verhalten seiner Mitglieder insbesondere im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit ab.

Titel IV. Rechnungsjahr

Art. 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag für den Rechnungsabschluss ist der 31. Dezember.

Titel V. Auflösung und Fusion

Art. 33 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung oder die Fusion des Verbands kann nur von der ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen und erklärt werden, sofern mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnimmt.

² Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung bzw. einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Fusion.

³ Wenn weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wird nach Ablauf von zwei Monaten eine weitere Generalversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gelten die Beschlussquoren von Absatz 2.

Art. 34 Verbandsvermögen

Im Falle der Auflösung des Verbands haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dieses wird entweder einer Organisation mit gleichartigen Zielen oder aber einer wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

Titel VI. Statutenänderung

Art. 35 Statutenänderung

¹ Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

² Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Titel VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Sprachversionen

Die deutsche, französische und italienische Version der vorliegenden Statuten sind gleichwertig und gleichermaßen verbindlich.

Art. 37 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Ort des Verbandssitzes.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 4. Juli 2020 in Biel verabschiedet. Sie treten ab sofort in Kraft.

² Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen.